

Eitorf, den 17.08.2011

Amt 40 - Kultur, Marketing und Tourismus

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing	28.09.2011
Hauptausschuss	28.11.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.12.2011

Tagesordnungspunkt:

Werbeaushänge im öffentlichen Straßenraum
hier: Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma Städtewerbung Schnelle GmbH, Büren, gemäß der heute dargestellten modifizierten Variante 2 einen Vertrag über die Betreuung von Plakat-Werbeflächen an Leuchtenmasten im Gebiet der Gemeinde Eitorf mit Beginn zum 01.01.2012 und einer Laufzeit von zunächst einem Jahr abzuschließen. Vor Ablauf des Testjahres ist dem Ausschuss ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Danach wird über eine Vertragsverlängerung entschieden.
2. Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Marketing empfiehlt Hauptausschuss und Rat, § 8 a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß der heute vorgelegten Fassung mit Wirkung zum 01.01.2012 zu ändern

Begründung:

Der Ausschuss für Kultur, Marketing und Tourismus hat sich am 21.06.2011 erstmals mit der Idee „Plakaträhmen“ ausführlich beschäftigt und die Verwaltung beauftragt, auf Grundlage der Sitzungsberatung das Thema weiter auszuarbeiten und erneut zur Beratung vorzulegen (KSTM XIII/5/38). Neben den befürchteten Problemen für die Vereinswerbung wurde u.a. die Vorlage eines Planes gewünscht, der die möglichen Standorte für solche Plakaträhmen erkennen lässt. Deswegen wurden weitere Gespräche und ein Ortstermin mit der Fa. Städtewerbung Schnelle durchgeführt.

Bei der Suche nach weiteren Anbietern mit einem ähnlichen Konzept für Eitorf stieß die Verwaltung auf die Fa. mediateam Stadtservice GmbH, Berlin. Diese ist u.a. in Lüdenscheid tätig und wurde ge-

ten, für Eitorf ein Angebot abzugeben. Nach Prüfung hat die Firma ein Engagement für Eitorf abgeschlossen, da nach ihrer Meinung mindestens 40. – 50.000 Einwohner mit den Plakaträhmen erreicht werden müssen, um wirtschaftlich arbeiten zu können. Es verbleibt daher derzeit die Option einer Zusammenarbeit mit der Fa. Schnelle, die bereits erfolgreich in Kommunen der Größe Eitorfs arbeitet. Nachfolgend die gewünschten, weitergehenden Informationen:

1. Druckkosten:

Die Druckkosten für z.B. 40 Plakate DIN A 3 Neonpapier, Schrift einfarbig schwarz, betragen bei Internetanbietern rd. 50 €, die für 10 vergleichbare Plakate in DIN A 1 ca. 35 € (1-2-3-print.de - Stand 14.07.2011). Das zeigt, dass für eine geringere Stückzahl großformatigerer Plakate nicht unbedingt höhere, sondern ggf. sogar etwas geringere Druckkosten anfallen. Auch die Kosten für den Entwurf des Plakats hängen nicht von der späteren Druckgröße ab. In der Regel werden die Entwürfe heute im pdf-Format der Druckerei zur Verfügung gestellt und auf die entsprechende Größe skaliert. Solche Entwürfe lassen sich mit etwas Geschick auch am heimischen PC z.B. mit Power Point anfertigen. Selbstverständlich darf auf den Plakaten der Gemeinde und der Vereine auch weiterhin Begleitwerbung für die Sponsoren der Veranstaltungen gemacht werden, um damit z.B. die Druckkosten zu refinanzieren.

2. Andere Plakatwerbemöglichkeiten:

Die angestrebte vertragliche Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Plakatwerbung bis DIN A 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen an Leuchtenmasten im Gemeindegebiet Eitorf. Die Werbung mittels Plakaten in Schaufenstern des Einzelhandels, mit Kundenstoppnern vor den Geschäften bzw. an Großflächenplakatwänden bleibt genauso zulässig wie die bisherige Bannerwerbung.

3. Schutzklausel:

Jugendgefährdende Werbung wird in der Nähe von Schulen und Kindergärten in dem abzuschließenden Vertrag ausgeschlossen.

4. Koordination der Werbeaushänge:

Die Aufgabe entsteht, sofern Variante 2 „Freiaushang für die Gemeinde“ zum Tragen kommt. Die 50% -Freiflächen stehen dann unmittelbar der Gemeinde zu. Sie kann und wird von ihrem Kontingent Werbeflächen an die Vereine abgeben. Dabei ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die gemeindeeigenen Veranstaltungen ausreichend beworben werden. Weder die Gemeinde noch die Vereine haben Einfluss darauf, welche konkreten Flächen für den Freiaushang zur Verfügung gestellt werden. Diese wechseln in der Regel. Hierüber entscheidet allein die Firma Schnelle. Allerdings ist über die bereits erfolgte gemeinsame Bestimmung der Standorte gewährleistet, dass sämtliche Standorte an interessanten Verkehrsachsen liegen.

Wenn wie beabsichtigt in der Testphase 30 doppelseitig nutzbare Plakaträhmen an den ausgewählten Standorten montiert werden, stehen 60 Werbeflächen max. Format DIN A1 zur Verfügung. Davon kann die Gemeinde 30 ganzjährig kostenlos belegen und dieses Kontingent teilweise an die Vereine weitergeben. Als Beispiel für eine hohe Kumulation mag in 2011 das Wochenende 9./10. Juli dienen: Neben dem Märchenfest und einem Konzert „Tonfolgen“ (Gemeinde) fanden an diesem Wochenende statt: „Mischwerk“, Ballontreffen, Sommerfest Merten, Fußballturnier Harmonie und ein Flohmarkt des St. Elisabeth Seniorenheimes. Daneben wurden auch für eine Veranstaltung außerhalb Eitorfs mit Plakaten geworben (Konzert in Uckerath). Darüber hinaus wurde in dem bisher genehmigten Zeitraum von drei Wochen vor den zuvor genannten Veranstaltungen für weitere Veranstaltungen vor bzw. nach dem Wochenende 09./10. Juli für 1 bzw. 2 Wochen gleichzeitig durch Plakate geworben, und zwar für die Veranstaltung „Biker, Music und Barbecue“ anlässlich Siegtal Pur, einen Flohmarkt der Schweizer Buben, eine Infoveranstaltung der CDU-Fraktion betr. Dichtheitsprüfungen bei Kanalanschlüssen, das Waldfest des Bösch- und Heimatvereines Käsberg und das Feuerwehrfest in Winterscheid. Die Folge war ein völlig unübersichtlicher „Plakatwald“ in Eitorf.

Sowohl Gemeinde wie auch Vereine hätten jedoch die Möglichkeit, aus dem Segment der Firma Schnelle (30 Flächen) zusätzliche Plakatflächen buchen zu können – zu einem Preis von 5,16 € brutto je Fläche auf 2 Wochen. Unberührt bleibt die Werbung mit z.B. Plakaten auf privaten Flächen, Pressemitteilungen, Anzeigen, Bannerwerbung, Veranstaltungskalender in Papierform und online u.ä..

5. Plakatwerbung außerhalb der Plakaträhmen:

Gerade Plakatwerbung bestimmt das Orts- oder Stadtbild wesentlich mit. Sowohl für Einwohner,

wie auch für Durchfahrende und Gäste ist dieses ein wichtiger Baustein des Stadtmarketings, also dessen, wie sich ein Ort darstellt. Sinn der Plakatrassen ist es, die negativen Auswirkungen des „ungeordneten“ Plakatierens an Bäumen, Zäunen, Masten etc. auf das Ortsbild zu vermeiden und das Plakatieren in geordnete Bahnen zu lenken. Damit einher geht in der Regel, dass Plakatwerbung außerhalb der Plakatrassen grundsätzlich unzulässig ist. Dies wurde im Ausschuss insbesondere für die Vereine als gravierender Nachteil angesehen. Gemeinsam mit der Firma Schnelle wurde daher nach einem Kompromiss gesucht. Dieser konnte darin gefunden werden, dass sich der Ausschließlichkeitscharakter der Konzession für die Firma Schnelle für Plakatrassen an Leuchtenmasten nur auf eine Zone (Zone 1) des Gemeindegebiets bezieht (Anlage 1 zur Vorlage). Zone 2 umfasst das restliche Gemeindegebiet.

Die Bildung der beiden Zone beruht auf folgenden Erwägungen: Gerade die stark befahrenen Landesstraßen und der Ortskern Eitorf sind zum einen für Plakatwerbung interessant, zum anderen aber prägt ihr Erscheinungsbild maßgeblich das Ortsbild. Zone 1 umfasst daher neben allen Landstraßen den engeren Ortskern Eitorfs und das Gewerbegebiet Im Auel. Das restliche Gemeindegebiet gehört zur Zone 2, wo auch zukünftig außerhalb von Plakatrassen geworben werden darf. Anlassbezogene, lokale Werbung in der Zone 2 soll aber von bisher maximal 40 Plakaten auf höchstens 25 begrenzt werden. Auf Verkehrsflächen klassifizierter Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten darf die Gemeinde ohnehin keine Regelung treffen, hier darf aufgrund der gesetzlichen Vorschriften sowieso nicht mit Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum geworben werden.

Der Kompromiss würde dann mit der anliegenden Neufassung des § 8a der Ordnungsbehördlichen Verordnung umgesetzt werden müssen, der bei dieser Gelegenheit auch im Übrigen an die aktuelle Rechtslage angepasst und neu geordnet werden kann. Der Entwurf der geänderten Fassung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Sofern also Variante 2 mit der Neufassung des § 8 a zum Tragen kommt, zeigen sich für Plakatwerbung in der Gemeinde zusammengefasst folgende Möglichkeiten:

	Gewerbliche Plakate	Gemeindliche und nicht-gewerbliche Werbung
Zone 1	30 Flächen bis DIN A 1. Nur an Leuchtenmasten. Anlassbezogen oder dauerhaft. Flächen können gegen ein ermäßigtes Entgelt auch von nicht-gewerblichen Veranstaltern wie z.B. Vereinen gebucht werden. Vertrag unmittelbar mit Konzessionär. Betreuung und Überwachung durch Konzessionär.	30 Flächen bis DIN A 1. Nur an Leuchtenmasten. Anlassbezogen. Zuteilung über Gemeinde, für Vereine unentgeltlich. Betreuung und Überwachung durch Konzessionär.
Zone 2	Grundsätzlich keine, es sei denn, Standorte für anlassbezogene oder dauerhafte Plakate werden ausdrücklich von der Gemeinde, bei Leuchtenmasten mit Konzessionär, eingerichtet.	Praxis wie bisher. Ohne Kosten für die Vereine. Maximal 25 statt 40, maximal DIN A 2. Antrag bei Ordnungsamt.

Für alle 60 Plakatflächen gilt, dass das zeitgerechte Auf- und Abhängen der Plakate, Reinigung, Reparaturen, Ersatz defekter Rahmen, Einsetzen eines vorzeigbaren Platzhalters bei Nichtbelegung sowie in der Zone 1 das Abhängen nicht genehmigter Plakate zur Dienstleistung der Fa. Schnelle gehören würde. Hinzu kommt für das firmeneigene Kontingent von 30 Flächen auch die Vertragsbetreuung.

6. Standorte:

In einem gemeinsamen Ortstermin mit der Fa. Schnelle wurden in Betracht kommende, attraktive Standorte für die Plakatrassen gesucht. Es wurden schließlich 42 Standorte gefunden, von denen

im ersten Schritt 30 mit Plakatrahmen bestückt werden sollen. Die ausgewählten Standorte sind den als Anlagen 3 – 8 beigefügten Kartenausschnitten zu entnehmen. Davon sind nicht alle realisierbar, da nach der Ortsbesichtigung die Grenzen der Ortsdurchfahrten (OD) mit in die Prüfung einbezogen wurden. So kann z.B. wegen fehlender OD-Festsetzung entlang der Hennefer Straße in Bach die Gemeinde dort weder Plakatrahmen vorsehen noch Plakate genehmigen.

Zu Anschauungszwecken wurde ein Plakatrahmen mit zwei Werbeplakaten für die Eitorfer Kirmes 2011 am Standort 011 (Brückenstraße) versuchsweise angebracht. Der Rahmen hängt wegen des Fahrradwegweisers statt auf 2,50 m auf 2,80 m (vgl. Anlage 9).

7. Testphase:

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass zunächst eine einjährige Testphase geplant ist. Während dieses Zeitraumes sollen alle Betroffenen zunächst Erfahrungen mit der neuen Vorgehensweise in Sachen Plakatwerbung machen. Erst danach ist – unter Einbeziehung aller Beteiligten - abzuwägen, ob die Vorteile des neuen Systems überwiegen und Plakatrahmen zu einer dauerhaften Einrichtung in Eitorf werden sollen.

In der Gesamtschau empfiehlt die Verwaltung, mit dem beschriebenen einjährigen Testlauf in der modifizierten Variante 2 vorzugehen.

Da in der Sitzung am 21.06.2011 sich tendenziell die Variante 2 als bevorzugt herausstellte, wurde Variante 1 hier nicht mehr näher dargestellt. Auch diese wäre mit der oben beschriebenen Zonenaufteilung möglich, würde dann aber einerseits 20% Umsatzbeteiligung (netto) und andererseits bedeuten, dass in der Zone 1 alle Interessenten, auch die Gemeinde und die Vereine, ein Entgelt für die Leistung der Fa. Schnelle zahlen müssten.

Anlage(n)

Anlage 1	Kartenauszug Zone 1
Anlage 2	Auszug ordnungsbehördliche Verordnung, § 8 a
Anlage 3-8	Kartenauszüge
Anlage 9	Fotos Brückenstraße